

5 Schluss

Es sollen an dieser Stelle die wichtigsten Ergebnisse der vorliegenden Studie zusammengefasst werden. Darüber hinaus soll auch herausgearbeitet werden, worin der innovative Beitrag der Studie innerhalb des Forschungsfeldes zur Geschichtsphilosophie im Allgemeinen und zu Kants Geschichtsphilosophie im Besonderen zu sehen ist. Zuletzt soll ein Ausblick gegeben werden, in welchen Bereichen weiterführende Forschungen wünschenswert wären.

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Es hat sich gezeigt, dass Kants Geschichtsphilosophie in erkenntnistheoretischer Hinsicht durch das Spannungsfeld zwischen reiner Vernunft und Empirie geprägt ist. Manche seiner geschichtsphilosophischen Überlegungen sind eher dem phänomenalen, andere dem noumenalen Bereich der Epistemologie zuzuordnen. Insgesamt lassen sie sich so interpretieren, dass sie sich auf dem Boden der erkenntnistheoretischen Prämissen der kritischen Philosophie bewegen, den sie nur im Fall einzelner problematischer Formulierungen verlassen.

Am deutlichsten im phänomenalen Bereich bewegt sich Kant, wenn er in seiner Geschichtsphilosophie fragt, ob reale Aspekte der Natur des Menschen sowie wirkliche ökonomische und politische Dynamiken in der Geschichte erkennbar sind, die Anlass zu der Annahme geben, dass sich diese auf das Ziel eines nationalen und internationalen Rechtszustandes zubewegt. Kant argumentiert, dass in der ungeselligen Gesellig-

keit, den Leidenschaften und konkreten politischen Dynamiken – nämlich dem Bestreben von Herrschern, als Förderer des Geschichtsziels in die Geschichte einzugehen; der Tendenz von Menschen und Staaten, in rechtliche Gemeinschaften einzutreten, um der gegenseitigen Bedrohung zu entgehen; der Notwendigkeit rechtlicher Freiheiten für internationalen Handel, der auch ökonomischen Interessen von Staaten dient – zusammenhängende Faktoren zu sehen sind, die eine historische Entwicklung in Richtung des Geschichtsziels befördern. Solche Überlegungen gehen von Erfahrungstatsachen aus. Damit sind Kants Gedanken zu einigen Fortschrittsfaktoren der Geschichte (zumindest zu denjenigen Antriebskräften, die nicht als sittliche Gründe für rechtliche Fortschrittsbemühungen zu verstehen sind) der am stärksten in der Empirie verankerte Bereich seiner Geschichtsphilosophie.

Die Beurteilung all dieser empirischen Impulse als Faktoren des geschichtlichen Fortschritts rechtlicher Verbesserung beruht allerdings nicht allein auf empirischer Beobachtung historischer, politischer und ökonomischer Entwicklungen, sondern darüber hinaus auf der Orientierung an einem vollkommenen Rechtszustand, der zur Evaluierung geschichtlicher Entwicklungen herangezogen wird und eine Perspektive auf das Ganze der Geschichte eröffnet, welche im Lichte dieses rechtlichen Zieles interpretiert wird. Wo das Ganze der Geschichte in den Blick genommen und durch das Ziel einer vollkommenen rechtlichen Verfassung systematisch zu einer Einheit verbunden wird, zeigt der epistemologische Bereich der reinen Vernunft seine geschichtsphilosophische Relevanz. Für die betreffenden Überlegungen Kants können die erkenntnistheoretischen Grundlagen seiner Ideenlehre als Interpretationsressource genutzt werden. Die Einheit der Geschichte als Ganzes und die Vorstellung einer vollkommenen Rechtsordnung sind durch die Merkmale des Übersteigens aller Erfahrung, der Unbedingtheit und der Vernunftseinheit gekennzeichnet, die die Ideen insgesamt charakterisieren. Außerdem kann ihnen auch die für die Ideen epistemologisch zentrale regulative Funktion zugesprochen werden, insofern diese Vorstellungen eine nachträgliche systematische Vereinheitlichung bestehenden historischen Wissens erlauben, aber auch eine Orientierung schon im Prozess der Geschichtsschreibung und -forschung. Gelten solche Bestimmungen

für alle Ideen insgesamt, so sollte aber auch in Hinblick auf die kantische Geschichtsphilosophie – stärker, als es in der bisherigen Forschung zu ihr oft der Fall war – differenziert werden, welche Ideen in welchen Aspekten der geschichtsphilosophischen Überlegungen eine Rolle spielen. Bei der mit dem Begriff der Welt (im Ganzen) verbundenen kosmologischen Idee, die im Blick auf die Einheit der Weltgeschichte den Horizont bildet, handelt es sich um eine transzendente Idee, die sich durch den Bezug auf den weiten Bereich der äußeren Erfahrung auszeichnet, während die Idee einer vollkommenen Rechtsordnung – der in der Argumentation der Geschichtsphilosophie Kants eine Priorität zukommt – eine nicht zu den transzendentalen Vernunftbegriffen zählende (praktische) Idee mit einem engeren Bezugsbereich ist.

Das Recht zeigt nicht nur seine maßgebliche Bedeutung für die Geschichtsphilosophie aufgrund des Geschichtsziels einer vollkommenen Rechtsordnung – wenngleich auch die Bedeutung moralischer Entwicklung für Kants Sicht der Geschichte nicht geleugnet werden soll –, sondern es ist insofern ein aufschlussreicher Themenbereich, als in ihm die Spannung zwischen Vernunft und Empirie in paradigmatischer Weise gesehen werden kann. Mit Blick auf die Geschichtsphilosophie verdient der epistemologische Status des Rechts eine genauere Prüfung als in vielen bisherigen Forschungen zur Geschichtsphilosophie Kants. Eine solche Prüfung ergibt, dass die Herstellung des Rechts (nicht nur empirische Antriebsfaktoren, sondern auch) moralische Gründe hat und das Grundprinzip allen Rechts als synthetischer Satz a priori der Sphäre der praktischen Metaphysik – und damit dem Gebiet der reinen Vernunft – zuzuordnen ist, während sowohl die Anwendungsbedingungen (wie die Natur des Menschen oder die Begrenztheit der Erde und ihrer Güter) als auch die Anwendungsgegenstände (die menschlichen Handlungen als äußere Ereignisse) weitgehend dem Bereich der Empirie angehören. In dieser Hinsicht kann das Recht, dem für Kant zentrale geschichtsphilosophische Bedeutung zukommt, als hinsichtlich seines Prinzips in der reinen Vernunft verankert, in Bezug auf seine Anwendung aber auf Empirie bezogen angesehen werden.

Sowohl der Bezug auf reine Vernunftbegriffe als Orientierungsprinzipien zur Systematisierung des Ganzen der Geschichte als auch die empiri-

schen Argumente für den geschichtlichen Fortschritt sind gemäß den epistemologischen Prämissen der kritischen Philosophie legitimiert – denn empirisches Wissen und regulative Ideen werden in ihr erkenntnistheoretisch verteidigt (wenngleich der erkenntnistheoretische Status regulativer Ideen in der kritischen Erkenntnistheorie nicht restlos geklärt wird, was durchaus auch eine offene Frage für den epistemologischen Status der Ideen in der Geschichtsphilosophie impliziert) –, doch ergeben sich dann Probleme, wenn diese beiden Gedankengänge in unzulässiger Weise verknüpft werden. Der sichere erkenntnistheoretische Boden wird dort verlassen, wo Ideen nicht mehr bloß zur Orientierung dienen und empirische Argumente nicht mehr bloß zeitlich begrenzte historische Prognosen begründen, sondern empirische Zusammenhänge als Belege vorgebracht werden, die das unausweichliche Erreichen des Rechtszieles in der Geschichte als ganzer zeigen sollen. An einzelnen Stellen wählt Kant solche irreführenden Formulierungen, die damit in einer Spannung zu seinen erkenntnistheoretischen Prämissen stehen. Insgesamt lässt sich seine Geschichtsphilosophie aber – sowohl hinsichtlich ihrer empirischen als auch hinsichtlich ihrer noumenalen Aspekte – gemäß seiner kritischen Epistemologie als rechtfertigbar interpretieren.

5.2 Innovationsbeitrag der Studie innerhalb des Forschungsfeldes

Die Vorgangsweise und die Ergebnisse der vorliegenden Studie setzen teilweise Akzente, die sich einerseits von einflussreichen Forschungsperspektiven auf Kants Geschichtsphilosophie im Besonderen, andererseits besonders von verbreiteten Vorbehalten gegenüber der traditionellen Geschichtsphilosophie überhaupt abheben.

So wurde ein epistemologischer Blick auf einige Aspekte der kantischen Philosophie geworfen, die trotz ihrer hohen Relevanz bisher selten einer systematischen Untersuchung im Rahmen einer ausführlichen Studie unterzogen wurden. Dies gilt einerseits für die geschichtsphilosophische Bedeutung des epistemologischen Status des Rechts, die in der For-

schung zwar wiederholt in den Blick genommen, aber nicht oft³³² in den Kontext eines ausführlichen Gesamtblicks auf die kantische Geschichtsphilosophie gestellt wird, denn in maßgeblichen Monographien zu Kants Geschichtsphilosophie (welche bedeutende Perspektiven eröffnet haben) wird sie – im Gegensatz zur Relevanz der Moral – teilweise wenig beachtet. Ebenso wurde zwar Kants Ideenkonzeption in der einschlägigen Forschung zur Interpretation seiner Geschichtsphilosophie herangezogen, doch wurde die (epistemologische) Systematik seiner Ideenlehre dabei oft nicht im Detail beachtet. Und auch die zentrale Rolle empirischer Fakten wurde zwar in der Forschung zu Kants Geschichtsphilosophie immer wieder betont, jedoch selten systematisch mit der erkenntnistheoretischen Fundierung und Begrenzung empirischen Wissens gemäß den kantischen Prämissen konfrontiert.

Eine stärkere Berücksichtigung dieser Aspekte erlaubt es, ein gewichtiges Problem einiger Überlegungen und Formulierungen der Geschichtsphilosophie Kants in seiner (erkenntnistheoretischen) Tragweite noch klarer als in der bisherigen Forschung wahrzunehmen. Wenn Kants Plausibilisierung seiner teleologischen geschichtsphilosophischen Vorstellungen durch empirische Betrachtungen in der Forschung als problematisch beurteilt wird, dann teils mit dem Hinweis, dass die herangezogenen Erfahrungsdaten zu wenig umfangreich seien, teils mit der Begründung, dass ein solches Vorgehen aufgrund späterer geistes- und wissenschaftsgeschichtlicher Entwicklungen (etwa der der Evolutionstheorie) überholt sei – weniger deutlich gesehen wird aber oft, dass sich in solchen Überlegungen Kants aufgrund seiner eigenen erkenntnistheoretischen Prämissen Probleme ergeben. Kant mag größtenteils geschichtsphilosophische Gedankengänge ausgearbeitet haben, die auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen empirischen Fakten und Ideen durch seine kritische Epistemologie legitimiert sind, aber in manchen Passagen wählt er Formulierungen, die in einem Kontrast zu deren Grundsätzen stehen. Wenn Kants Geschichtsphilosophie hinsichtlich ihrer Erfahrungsbezüge eine erkenntnistheoretische Problematik vorgeworfen wird, dann sollte nicht

332 Deutlich mehr Beachtung als in anderen Monografien wird diesem Aspekt in Matthias Hoeschs Studie *Vernunft und Vorsehung* geschenkt. Vgl. Hoesch, *Vernunft und Vorsehung*, op. cit.

zuletzt diese innere Spannung in seinem philosophischen Werk nicht übersehen werden.

Da diese epistemologische Spannung aber nur in einzelnen Formulierungen erkennbar ist und Kants geschichtsphilosophische Überlegungen sich ansonsten weitgehend mit vergleichsweise durchaus bescheidenen erkenntnistheoretischen Ansprüchen (seiner eigenen Philosophie) vereinbaren lassen, wie in der vorliegenden Studie gezeigt worden sein soll, lässt sich darin auch ein Hinweis darauf sehen, dass die traditionellen geschichtsphilosophischen Konzeptionen – mindestens diejenige Kants – nicht so naive Absolutheitsansprüche stellen, wie in einflussreichen Kritiken der Geschichtsphilosophie oft behauptet wird.³³³ In den Denkströmungen der Postmoderne und des Posthistoire wird Geschichtsphilosophien oft vorgeworfen, an einer an Plausibilität verlierenden These des sicheren geschichtlichen Emanzipationsfortschritts festzuhalten (so bei Jean-François Lyotard³³⁴), bloß eine – und zwar die jeweils eigene – Version der Geschichtsschreibung zuzulassen und sogar eine Kenntnis der geschichtlichen Zukunft anzunehmen.³³⁵ Auch in der analytischen Philosophie (so bei Arthur Danto) wird die (herkömmliche) Geschichtsphilosophie teilweise mit dem Vorwurf konfrontiert, sich ein prognostisches Wissen über das Ganze der geschichtlichen Zukunft zuzuschreiben.³³⁶ Diese drastischen Vorwürfe werden Kant allerdings nicht gerecht, denn er bietet (mit Ausnahme einiger weniger Formulierungen, die in einer Spannung zu seinen kritischen epistemologischen Prämissen stehen)

333 Herta Nagl-Docekal hat etwa darauf hingewiesen, dass Kants Geschichtsphilosophie gut dazu geeignet ist, einige gängige pauschale Vorbehalte gegenüber dem (geschichtlichen) Denken der Aufklärung zu entkräften. Vgl. Nagl-Docekal, Herta: »Vorwort.« In: dies; Langthaler, Rudolf (Hrsg.): *Recht – Geschichte – Religion. Die Bedeutung Kants für die Gegenwart*. Berlin: Akademie-Verlag 2004. S. 7–9. S. 8.

334 Vgl. Lyotard, Jean-François: »Sendschreiben zu einer Universalgeschichte.« In: ders.: *Postmoderne für Kinder. Briefe aus den Jahren 1982–1985*. Hrsg. v. Peter Engelmann. 3., überarbeitete Auflage. Wien: Passagen Verlag 2009. S. 39–56.

335 Vgl. Rohbeck, Johannes: *Geschichtsphilosophie zur Einführung*. Hamburg: Junius 2004. S. 115–154.

336 Vgl. Danto, Analytische Geschichtsphilosophie, op. cit. Vgl. auch Nagl-Docekal, Herta: »Zukunft in der Gegenwart. Geschichtsphilosophie bei Danto, Arendt und Kant.« In: Schmidt, Philipp; Weiberg, Anja (Hrsg.): *Einheit und Vielfalt der Gegenwartsphilosophie*. Frankfurt/M.: Peter Lang 2012. S. 133–152. S. 135 f.

bloß einen Orientierungsmaßstab für die Systematisierung geschichtlicher Daten und einen zukunftsgerichteten, normativen Bewertungsmaßstab für geschichtliche Handlungen³³⁷ – und erhebt keine Ansprüche auf eine gesicherte Kenntnis der Gesamtheit aller geschichtlichen Einzelheiten oder zukünftiger Ereignisse.³³⁸

5.3 Ausblick auf mögliche weiterführende Forschungen

Aufgrund solcher eben beschriebenen verbreiteten Missverständnisse der Geschichtsphilosophie seit der Aufklärung mindestens im Falle Kants kann hier auch ein Themenfeld verortet werden, in dem weitere Forschungen wünschenswert wären. An dieser Stelle konnte nur skizziert werden (ein wenig genauer wurde es in Abschnitt 3.2.1 gezeigt), dass einige gewichtige Kritikpunkte an Geschichtsphilosophien durch einen Bezug auf Kants Ansatz entkräftet werden können, doch eine stärker ins Detail gehende Konfrontation der Geschichtsphilosophie Kants mit den entsprechenden philosophischen Positionen stünde noch aus. Dies könnte noch weitere Erkenntnisse zutage fördern als den bloßen Befund, dass jüngere philosophische Positionen Geschichtsphilosophien teilweise missverstehen oder in ihren Pauschalvorwürfen etwa Kants Fall nicht klar genug in den Blick nehmen. Wenn den expliziten Kritikpunkten und Abgrenzungen teils Missverständnisse zugrunde liegen, stellen sich nämlich die Fragen: Wo liegen die tatsächlichen Unterschiede zwischen den vermeintlich kon-

337 Gerade die umfassende normative Perspektive statt eines Fokus auf bloße moralische Einzelprobleme (vgl. Hoesch, Vernunft und Vorsehung, op. cit., S. 361) wie auch der universale Geschichtsbegriff statt einer Auflösung in partikuläre Geschichtserzählungen (ebd., S. 362) sind Vorzüge der kantischen Geschichtsphilosophie gegenüber zeitgenössischen Strömungen, die nicht übersehen werden sollten, wie Matthias Hoesch in plausibler Weise erklärt. (Vgl. ebd.)

338 Dass Kants kosmopolitische rechts- und geschichtsphilosophische Perspektive auch angesichts realgeschichtlicher Entwicklungen und (analytischer wie postmoderner) philosophischer Kritik noch wertvolle Denkooptionen bietet, darf aber nicht übersehen lassen, dass viele der von ihm konkret ausformulierten affirmierten Rechtsbestimmungen auch einer scharfen Kritik zu unterziehen sind, nicht zuletzt in Hinblick auf die Diskriminierung von Frauen und Besitzlosen. Vgl. MS, AA 06, 279; MS, AA 06, 314 f.

trären Ansätzen des Philosophierens über Geschichte, in welchen Hinsichten gibt es aber auch Übereinstimmungen? In welchen Aspekten offenbart Kants Geschichtsphilosophie vielleicht Denkooptionen, die in neueren Überlegungen teilweise übersehen werden? In welchen Bereichen haben die jüngeren philosophischen Auseinandersetzungen mit der Geschichte umgekehrt wirklich neue Denkmöglichkeiten aufgezeigt, die sich aus Kants Gedanken noch nicht folgern lassen?

So wäre es etwa interessant, nicht nur analytische Kritiken am Erkenntnisanspruch der kantischen Geschichtsphilosophie zu entkräften, sondern jeweils die den beiden Ansätzen zugrunde liegenden epistemologischen Fundamente des geschichtlichen Denkens miteinander zu vergleichen.

Wünschenswert wäre es auch, Kants Geschichtsphilosophie und ihre erkenntnistheoretischen (aber auch ihre normativen) Fundamente mit ausgewählten Perspektiven postmodernen Denkens auf die Geschichte zu konfrontieren. In dieser Hinsicht wäre etwa eine Bezugnahme auf Jean-François Lyotard, aber auch auf Michel Foucault naheliegend: Kant war ein wichtiger Bezugspunkt im Werk beider Denker und beide zählen zu den prominentesten Vertretern einer kritischen Haltung gegenüber dem modernen (philosophischen) Geschichtsdenken, das eine einheitliche und vereinheitlichende teleologische Perspektive auf die Geschichte hätte.³³⁹ Systematische Betrachtungen zum Verhältnis des geschichtlichen Denkens dieser Autoren und Kants wären deshalb zu begrüßen – einzelne Gedanken zur Beziehung dieser philosophischen Werke (etwa hinsicht-

339 Einige Texte der beiden Autoren scheinen in Hinblick auf eine solche Konfrontation besonders vielversprechend und aufschlussreich zu sein: Zu denken ist dabei an Lyotards Texte *Das postmoderne Wissen* (vgl. Lyotard, Jean-François: *Das postmoderne Wissen*. Hrsg. v. Peter Engelmann. Übers. v. Otto Pfersmann. 8. Auflage. Wien: Passagen Verlag 2015), *Der Widerstreit* (Lyotard, Jean-François: *Der Widerstreit*. Übers. v. Joseph Vogl. 2. Auflage. München: Fink 1989) und *Sendschreiben zu einer allgemeinen Geschichte* (vgl. Lyotard, Sendschreiben zu einer allgemeinen Geschichte, op. cit.) sowie an Foucaults Texte *Archäologie des Wissens* (vgl. Foucault, Archäologie des Wissens, op. cit.), *Was ist Kritik?* (Foucault, Michel: *Was ist Kritik?* Übers. v. Walter Seitter. Berlin: Merve Verlag 1992) und *Was ist Aufklärung?* (Foucault, Michel: »Was ist Aufklärung?« Übers. v. Eva Erdmann und Rainer Forst. In: Eva Erdmann u. a. (Hrsg.): *Ethos der Moderne. Foucaults Kritik der Aufklärung*. Frankfurt/M.: Campus 1990. S. 35–54).

lich des Verhältnisses zwischen Universalismus und Pluralität) wurden auch in dieser Studie (vor allem in Kapitel 3.2.1) entwickelt.

Aber nicht nur in Bezug auf das Verhältnis der Geschichtsphilosophie Kants zum Denken anderer und jüngerer Autorinnen und Autoren sind weitere Forschungen anzustreben, sondern auch hinsichtlich der inneren Beziehungen zwischen Kants erkenntnistheoretischen und geschichtsphilosophischen Überlegungen bleiben noch offene Fragen, die es zu bearbeiten gilt. In der vorliegenden Studie wurde ein systematischer Blick auf solche Beziehungen geworfen, wobei die für Kants Epistemologie prägende Spannung zwischen reiner Vernunft und Empirie als zentraler Orientierungspunkt gewählt wurde, um einige Themenbereiche zu fokussieren, die von zentraler Bedeutung sind und in der bisherigen Forschung oft nicht genau beachtet wurden. Die Rolle der Moral sowie die Bedeutung der Teleologie aus der *Kritik der Urteilskraft* für die Geschichtsphilosophie wurden in bisherigen Forschungen stärker berücksichtigt – in der vorliegenden Studie wurde der Fokus (auch deshalb) auf die bisher häufig weniger stark beachteten Aspekte des erkenntnistheoretischen Status des Rechts und der Empirie in Kants Geschichtsphilosophie gerichtet.

Dennoch lassen sich auch in Bezug auf die Moral und die *Kritik der Urteilskraft* manche Bezugspunkte zur Geschichtsphilosophie identifizieren, die bisher meist wenig berücksichtigt wurden, jedoch erkenntnistheoretisch von Interesse sind.

Wenn in der Bearbeitung der Rolle der Moral für die Geschichtsphilosophie teilweise auch erkenntnistheoretische Fragen behandelt wurden, so wurde etwa Kants Überlegung zum höchsten Gut als Ansatzpunkt gewählt.³⁴⁰ Es gäbe aber darüber hinaus noch andere moralphilosophische Konzepte und Gedanken Kants, die ein Potenzial für eine erkenntnistheoretische Interpretation seiner Geschichtsphilosophie hätten, etwa die Postulate der praktischen Vernunft (und nicht nur das Postulat Gottes in Zusammenhang mit dem höchsten Gut) oder auch die Überlegungen zum Sittengesetz als einem Faktum der Vernunft.

Die *Kritik der Urteilskraft* könnte insofern eine noch wenig beachtete Möglichkeit einer erkenntnistheoretischen Interpretation der Geschichtsphilosophie beinhalten, als diesbezüglich bisher vor allem die teleologische

340 Vgl. Kleingeld, Fortschritt und Vernunft, op. cit., S. 135–164.

Urteilkraft in Betracht gezogen wurde, nicht aber die ästhetische Urteilkraft. Die Bedeutung der ästhetischen Urteilkraft und der Fragen des Geschmacks könnte angesichts dessen mit Kants Geschichtsphilosophie assoziiert werden, dass er einmal den Gedanken erwägt, bei der Abfassung einer Geschichte in »weltbürgerlicher Absicht könne nur ein Roman zu Stande kommen«³⁴¹. Kant äußert sich an dieser Stelle kaum dazu, ob und in welcher Hinsicht es neben allen Unterschieden auch Analogien zwischen einer philosophischen Geschichte und einem literarischen Werk geben könnte. Doch könnte diese Stelle als Anlass genommen werden, um zu überlegen, ob nicht Kants Ästhetik auch Gedanken beinhaltet, die zu einem besseren Verständnis narrativer Aspekte der Geschichtsphilosophie und ihres erkenntnistheoretischen Status beitragen könnten. Dies drängt sich umso mehr auf, als von neueren philosophischen Ansätzen zur Geschichte wiederholt der Vorwurf erhoben wird, dass in den Geschichtsphilosophien der Aufklärung – zu denen Kant zählt – die Narrativität der Geschichte aufgrund eines naiven Realismus übersehen worden wäre.³⁴²

Es gibt also noch einige bisher wenig beachtete Teilaspekte des Verhältnisses zwischen Kants Epistemologie und seiner Geschichtsphilosophie, doch bestand das Ziel der vorliegenden Studie darin, mit der Spannung zwischen reiner Vernunft und Empirie zumindest ein Kernproblem dieses Verhältnisses in den Blick zu nehmen.

Zuletzt kann Kants Gedanke einer systematischen Orientierung des geschichtlichen Denkens und Handelns in einem weiten – internationalen und in die Zukunft reichenden – Horizont trotz der unbestreitbaren Verworrenheit der menschlichen Handlungen in der Geschichte, die der erste Blick zeigt, nicht nur für die spezialisierte Kant-Forschung oder die Bezugnahme auf alternative philosophische Konzeptionen von Interesse sein, sondern auch für die Konfrontation mit der geschichtlichen und weltpolitischen Realität. Gerade angesichts einer immer komplexer werdenden weltpolitischen Realität, in der als unumkehrbar vorausgesetzte politische Prozesse teilweise von überraschenden Gegenbewegungen unterbrochen werden (so wurden etwa 2007 die Hoffnung auf kontinuierliche Wachstums- und Wohlstandsgewinne durch die Finanzkrise, 2016

341 *IaG*, AA 08, 29.

342 Vgl. Rohbeck, *Geschichtsphilosophie zur Einführung*, op. cit., S. 108.

die Annahme stetig zunehmender globaler wirtschaftlicher Liberalisierung, politischer Kooperation und rechtlicher Vereinheitlichung durch das Brexit-Votum sowie die Wahl Donald Trumps, 2020 das Vertrauen in den rationalen öffentlichen Diskurs als Interaktionsraum für differierende Überzeugungen durch die steigende gesellschaftliche Polarisierung in der Corona-Krise und 2022 der Glaube an eine weltweit wachsende Friedenssicherung aufgrund ökonomischer Globalisierung und rechtlicher Internationalisierung durch die Invasion russischer Truppen in der Ukraine desillusioniert), ist der Gedanke sehr aufschlussreich, dass weltpolitische Leitvorstellungen wie (ökonomischer, politischer, rechtlicher und diskursiver) Fortschritt und internationale Rechtsordnungen Normen sind, die zur Orientierung des historischen Denkens und Handelns herangezogen werden können, aber keine notwendigen und gesicherten Gegebenheiten.

